

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 179. Sitzung vom 13.10.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460ff) beschlossen, der in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.12.2021 befürwortet und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 103).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Studienprogramm für das Fach „Englisch“ im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 57 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von sechs LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-B-LK	Basics of English Literature and Culture	5	8	1.+2.	--
ANG-B-SW	Basics of English Language and Linguistics	4	6	1.+2.	--
ANG-ALP	Advanced Language Practice	4	6	1	--
ANG-V-LK	Advanced Literary and Cultural Studies	4	6	3.	ANG-B-LK
ANG-V-SW	Advanced Linguistic Studies	4	6	3.	ANG-B-SW
ANG-PLP	Proficient Language Practice	8	12	2.	ANG-ALP
ANG-FD1	Einführung in die Fachdidaktik	2	4	1.-2.	--
ANG-FD2	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	9	3.	ANG-FD1
	Summe Pflichtbereich	35	57		
Wahlpflichtbereich					
ANG-PWD	Professional Writing and Discussions	4	6	3.	ANG-PLP
<i>oder</i>					

ANG-WP-2 <i>und</i>	Wahlpflichtmodul Fachwissen- schaftliche Lehrveranstaltung <i>und</i>	2	2	3.	ANG-B-SW ANG-B-LK
ANG-WP-4	Wahlpflichtmodul Fachwissen- schaftliches Seminar	2	4	3.	ANG-B-SW ANG-B-LK
Gesamtsumme		39	63		

- (2) In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ANG-V-LK, ANG-V-SW, ANG-PLP, ANG-FD2, ANG-FD1 und des Wahlpflichtbereichs ein.

§ 3 Masterarbeit und -kolloquium

- (1) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Englisch“ eine Masterarbeit (15 LP) anzufertigen. ²Wird die Masterarbeit im Fach „Englisch“ geschrieben, ist das Masterkolloquium (3 LP) verpflichtend im Fach „Englisch“ zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-MAFB	Masterarbeit im Fach Englisch für Fachbachelor	--	15	1	4.	siehe § 3 (2)
ANG-KOL-M	Masterkolloquium im Fach Englisch	2	3	1	4.	siehe § 3 (2)

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 32 LP im Fach „Englisch“.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Englisch ist, zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.04.2022 in Kraft. ²Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung ersetzt den fachspezifischen Teil „Englisch“ (EM) zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudien-gang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr.11/2014, S. 1639), der gleichzeitig außer Kraft tritt.